

bestimmung des Goldes und Silbers a. beim Münzwesen (seit 1886) in Tausendteln; b. in den Gewerben (und früher auch beim Münzwesen) in 96 *Solotnik* (Zolotnik) zu 96 Doli (Einzahl Dola oder Dolja). Demnach hat das Pfund 9216 Doli oder Teile. Statt „Solotnik“ wird bei der Feinheitsbestimmung häufig „Probe“ gesagt, z. B. „Probe 48 (oder 48^{er} Probe)“ = 48 Sol. = 500 Tauf.; „Probe 86 $\frac{1}{2}$ “ = 86 Sol. 48 Doli = 901 $\frac{1}{24}$ Tauf.

Türkei.

Geld (die asiatische Türkei s. S. 163). 1. Rechnungseinheit: Der Piafter (*Gersch*, Mehrzahl *Gurusch* oder *Grusch* — abgekürzt P.) von 40 Para oder *Alttsche* (p.) zu 3 (*Kurant*-) *Asper*.

Im Handel wird der Piafter zuweilen in (ursprünglich 40 Para zu 2 $\frac{1}{2}$ [guten] *Asper*) 100 *Asper* oder Cents (*Centesimi*, *Centimes*) geteilt; so auch im Wechselfurzettel von Salonichi. Der *Asper* ist längst, der Para seit einiger Zeit (letzterer infolge der Außerkurssetzung der Kupfer- und Bronzemünzen, s. S. 161) eine bloße Rechnungsstufe.

2. Währung: Parallelwährung (s. S. 19 oben) und zwar wie folgt. A. Goldwährung. Bei der Erhebung der Zölle und den Gehaltszahlungen der Regierungsbehörden an die höhern Staatsbeamten, sowie bei einem Teil der im Inland begebenen Staatsschuldschein und Aktien, ferner im Bankgeschäft von Konstantinopel wird nach türkischen Lira (abgekürzt L. T. oder Lt.) zu 100 P. gerechnet, so daß der Goldpiafter die kleinste Rechnungsstufe ist. (Die Kursnotierungen aber erfolgen in Goldpiastern und gemeinen Brüchen oder auch in Goldpiastern und Para.) Im Großhandel dieses Plazes bildet der Piafter und zwar meist von $\frac{1}{100}$ der türkischen Lira die Geldeinheit. Bei einer Anzahl von Artikeln wird jedoch nach dem amtlichen Börsenberichte von Galata (Konstantinopel) die Lira zu mehr als 100 P. berechnet; zum Teil ist hierbei die Umrechnungszahl so hoch, daß der daraus sich ergebende Piafter vor dem Silberpiafter nur deshalb den Vorzug verdient, weil die Zahlung desselben zu einem festen Satze in Gold zu erfolgen hat. — In gesetzlich ausgeprägten Goldmünzen ist der Piafter von $\frac{1}{100}$ Lira = 0,06615185 g fein = 0,18456 *M* = 0,09114 *f* D. W. Gold = 0,16406 Kronen Skandinav. W. = 0,22786 Fr. Gold. B. Silberwährung. a. Der seit 1844 geprägte Silberpiafter, zu seinem Nennbetrage berechnet, also = $\frac{1}{20}$ *Medschidieh* ist nach gesetzlicher Ausprägung = 0,9982916 g fein [1000 g = 125 *M*] = 0,12479 *M* = 0,08985 *f* D. W. Silber [9 *M* = 8 Kr.] = 0,11092 Kronen Skandinav. W. = 0,22184 Fr. Silber. b. Der *Tarif* piafter, in denselben Münzen zahlbar, ist nach der seit

1./13. März 1880 bei Zahlungen an die Regierungskassen geltenden Tarifierung des Medschidieh zu 19 P., $\frac{1}{19}$ dieser Münze = 1,0508332 g fein = 0,13135 M = 0,94575 ℓ Ö. W. Silber = 0,11676 Kronen Scandinav. W. = 0,23352 Fr. Silber. Die älteren, geringen Piaster s. unter „Münzprägung“. C. Alternativwährung oder Tarifwährung bei den Regierungsbehörden. Mit den unter A. angeführten Ausnahmen, im Verkehr dieser Behörden, die Lira zu 100, der Medschidieh zu 19 P.; s. unter A. und B. b. (vgl. auch S. 161). Zwangskursverhältnis 1:15^{185/200} (15,885167); vor März 1880 war dasselbe (der Medschidieh = 20 P.) 1:15^{1/11} (15,090909), s. S. 106 oben. Da die Silberprägung seit mehreren Jahren (auch für Staatsrechnung) eingestellt ist, so haben die Regierungsbehörden eine zu Gunsten des Goldes beschränkte Alternativwährung (s. S. 106 Mitte). 3. Münzprägung (in Konstantinopel). A. Gold, seit 1845. Als Kurantmünzen (bei 2. B. Handelsmünzen): Feinheit ($\frac{11}{12}$ =) 916^{2/3} Tauf. Jüslük (Hunderter, auch Sarre-jüslük, gelber Hunderter, zum Unterschied von dem ältern Silberstück zu 100 p.), Gold-Medschidieh, Osmanly lirasey, Lira osmanli, türkische Lira (*Medjidié d'or*, Lira turca, *Livre turque*) zu 100 P.; ferner Stücke zu 5 und 2 $\frac{1}{2}$ Lire, sowie Ellilik zu $\frac{1}{2}$ und Missir zu $\frac{1}{4}$ Lira. (177 $\frac{7}{9}$ Lire = 1 Oka rauh oder 160 000 P. = 9 Oka rauh, demnach) Gewicht der Lira 2 $\frac{1}{4}$ Dirhem = 7,21657 g, der andern Stücke nach Verhältnis. Remedium im mehr oder weniger: sowohl in der Feinheit, als auch im Gewichte sämtlicher Sorten 2 Tauf. Präge-lohn 1%; die Münzstätte prägt aus der Oka feines Gold 193^{31/83} Lt., wovon dem Besteller 192 Lt. ausgezahlt werden. Einen Bankpreis giebt es nicht. B. Silber, seit 1844. Als Kurantmünzen (bei 2. A. Handelsmünzen), gegenwärtig nicht mehr geprägt (s. unter C.): Feinheit 830 Tauf. Jirmilik (bei den Griechen Ikosār, Zwanziger; auch Bejas-jirmilik, weißer Zwanziger, zur Unterscheidung von der Kupfermünze zu 20 p.) Silber-Medschidieh (*Medjidié blanc* oder *Medjidié d'argent*) zu 20 P.; Onlik zu 10, Beschlik zu 5, Ikilik zu 2, Bir-gersch oder Kirk-para zu 1 und Jirmilik, Jarimlik oder Jirmi-para zu $\frac{1}{2}$ P. (53 $\frac{1}{3}$ Medschidieh = 1 Oka rauh, demnach) Gewicht des Medschidieh 7 $\frac{1}{2}$ Dirhem = 24,05522 g, der andern Stücke nach Verhältnis. Piaster zu $\frac{1}{20}$ Medsch. (s. B. a.) gehen 1066 $\frac{2}{3}$, zu $\frac{1}{19}$ Medsch. aber (s. B. b.) 1013 $\frac{1}{3}$ auf 1 Oka rauh. Die Teilstücke dieser Münze haben in beiden Fällen eine verhältnismäßige Geltung. Remedium im mehr oder weniger: sowohl in der Feinheit als im Gewichte aller Sorten 3 Tauf. [Präge-lohn 2,734 %.]

Die Benennung „Medschidieh“ tragen die Hauptmünzen nach dem Sultan Abd-ul-Medschid, unter welchem mit deren Prägung begonnen wurde.

Vor 1844 und namentlich seit 1829 war die Silberprägung eine sehr ungleiche und im allgemeinen fortwährend sich verschlechternde. Aus dieser Zeit rühren die noch jetzt umlaufenden Billonmünzen her; nämlich Altilik zu 6 und Beschlik zu 5 P., sowie Jüslük zu $2\frac{1}{2}$, Ütschlik zu 3, Viertel-Altilik zu $1\frac{1}{2}$ und Gersch zu 1 P., ferner halbe und Viertel-Gersch. Diese Stücke bilden die untersten Stufen einer Jahrhunderte dauernden Münzverschlechterung, denn in den geringsten derselben ist der Pfaster (zum Nennbetrage berechnet) nur etwa 10,6 c.; während er ursprünglich = ungefähr 7 Fr. war. „Als die Prägestöcke von Stambul aufgehört hatten, dieses Zahlungsmittel zu liefern, setzten ‚angesehene‘ Firmen in Birmingham das gewinnbringende Geschäft fort und erfreuten sich (mit Hilfe des Schmuggels) eines großen Absatzes in der Türkei.“

Man teilt diese Billonmünzen in 3 Gruppen (vgl. vorher): *α.* Der Altilik nebst seinen Teilstücken, also die Stücke zu 6, 3 und $1\frac{1}{2}$ P.; Feinheit etwa 443 Tauf., Gewicht durchschnittlich 205 g für 100 P. Nennbetrag; daher der Pfaster = 0,90815 g fein (1000 g = 125 *M*) = 0,11352 *M* = 0,08173 *f*. *D. W.* Silber = 0,10091 Kronen Scandinav. *W.* = 0,20181 Fr. Silber. *β.* Der Beschlik und seine Hälfte, also die Stücke zu 5 und $2\frac{1}{2}$ P.; Feinheit etwa 195 Tauf., Gewicht durchschnittlich 304 g für 100 P. Nennbetrag; daher der Pfaster = 0,5928 g fein $0,07410 \text{ } M = 0,05335 \text{ } f$ *D. W.* Silber = 0,06587 Kronen Scandinav. *W.* = 0,13173 Fr. Silber. *γ.* Die Metallik (Métalliques), nämlich Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ P. Feinheit etwa $167\frac{1}{2}$ Tauf., Gewicht durchschnittlich 285 g für 100 P. Nennbetrag, daher der Pfaster = 0,477375 g fein = 0,05967 *M* = 0,04296 *f* *D. W.* Silber = 0,05304 Kronen Scandinav. *W.* = 0,10608 Fr. Silber.

In Kleinasien, zum Teil auch in Syrien, bilden die Billonmünzen das vorherrschende und im gewöhnlichen Verkehr das ausschließliche Zahlungsmittel; sie werden dort noch jetzt zum Nennbetrage, an einigen Plätzen auch noch höher angenommen, z. B. in Smyrna (nach einem Berichte vom 24. März 1885) der Beschlik im Kleinverkehr zu 8 P.

Bei den Regierungskassen werden diese Münzen seit 1./13. März 1880 nicht mehr zum Nennbetrage angenommen, sondern nur noch wie folgt: *α.* der Altilik u. s. w. zu $\frac{5}{6}$ des Nennbetrages, also zu 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ P., *β.* der Beschlik u. s. w. zu $\frac{1}{2}$ des Nennbetrags, also zu $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ P., *γ.* die Metallik ebenfalls zu $\frac{1}{2}$ des Nennbetrags, also zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ P. Demnach ist in diesen Sorten der Tarifpfaster (vgl. B. b., S. 159) *α.* = 0,13622 *M* = 0,09808 *f*. *D. W.* Silber = 0,12109 Kronen Scandinav. *W.* = 0,24217 Fr. Silber; *β.* = 0,14820 *M* = 0,10670 *f* *D. W.* Silber = 0,13173 Kronen Scandinav. *W.* = 0,26346 Fr. Silber; *γ.* = 0,11934 *M* = 0,08593 *f* *D. W.* Silber = 0,10608 Kronen Scandinav. *W.* = 0,21217 Fr. Silber. — Gegen den Übelstand, daß die türkischen Münzgesetze den Begriff „Scheidemünze“ nicht kennen, schützt sich die Regierung, indem sie (wenigstens seit neuerer Zeit) gewisse Steuern nicht in Pfastern, sondern nur in bestimmten Münzsorten festsetzt; so im Gewerbesteuergesetz von 1884 (Tagen meist in Lire, zum Teil auch in Silber-Medschidieh).

Die Kupfer- und Bronzemünzen zu 1 P. oder 40 p., sowie zu 20, 10, 5 und 1 p. sind meist eingezogen.

Im Jahr 1865 ließ die Türkei in London aus erbeuteten Geschützen Bronzemünzen prägen. Am 1./13. März 1880 wurden die Kupfer- und Bronzemünzen außer Kurs gesetzt; seither löst die Regierung dieselben

(700 P. = 1 Lira) ein. Obgleich ursprünglich nur für den Kleinverkehr der Hauptstadt bestimmt, drangen solche doch auch in den asiatischen Umlauf und zwar besonders der Küstenstädte ein, wo sie zum Teil jetzt noch als Zahlungsmittel dienen.

Geldscheine. Die Kaiserlich Osmanische Bank (*Banque Impériale Ottomane, Imperial Ottoman Bank* — eine Aktienunternehmung, die 1863 aus der während des Krimkriegs errichteten Ottoman Bank hervorgegangen ist und von Paris und London aus geleitet wird) in Konstantinopel hat seit Frühjahr 1875 das ausschließliche Recht unbeschränkter Notenausgabe, unter der Bedingung, daß die Noten auf mindestens 100 P. (oder auf 1 Lt.) lauten und jederzeit in Gold einlösbar sind. Aktienkapital 10 Millionen Lt., wovon die Hälfte eingezahlt ist; Golddeckung etwa 1,35 — für einen Notenumlauf von nur etwa 0,4 — Millionen Lt.; Zweigniederlassungen etwa 100 (in Europa, Asien und Afrika). Dauer der Bank bis zum Jahr 1913.

Wechsel- und Geldkurse.

An den meisten türkischen Plätzen (auch in Konstantinopel) gelten die Diskontsätze für 360 Tage und werden alle Monate zu 30 Tagen gezahlt; jedoch rechnet man in der Hauptstadt den letzten (oder einzigen) Kalendermonat genau, wenn die Tagesnummer des Datums, von dem man ausgeht, größer ist, als diejenige des Datums, bis zu welchem man zählt. Z. B. 27. April bis 25. Juni = 59 Tagen und 28. Mai bis 24. Juni = 27 Tagen; dagegen 27. April bis 29. Juni = 62 Tagen, und 24. Mai bis 28. Juni = 34 Tagen. Vgl. Kopenhagen, S. 102 oben. Diese Regeln gelten auch für Wechsel auf inländische Plätze. Die Sortenkurse verstehen sich in Piastern und Para für das Stück; weil aber die Einfuhr fremder Silbermünzen verboten ist, werden diese nicht notiert.

Aus dem Kurzzettel von Galata (**Konstantinopel**) vom 7./19. Febr. 1889.

COURS DES CHANGES

(Contre Livre Turque à 100 Piastres)

| | | |
|-------------------------|--|--------------------|
| Londres 3/m | P. 110 ³ / ₄ | par livre Sterling |
| Londres à vue | P. 111 ¹ / ₄ | par livre Sterling |
| Paris 3/m | Fr. 22.90 | par livre Turque |
| Paris à vue | Fr. 22.70 | par livre Turque |
| Vienne 3/m | ƒ 10.69 | par livre Turque |
| Vienne à vue | ƒ 10.83 | par livre Turque |

COURS DES MONNAIES

(Contre Livre Turque à 100 Piastres).

| | |
|------------------------------|-----------|
| Livre anglaise | P. 109.38 |
| Pièce de 20 francs | „ 87.30 |

Maße und Gewichte. Seit 1./13. März 1874 sollen in allen unmittelbaren türkischen Besitzungen die französischen Größen (s. S. 113) ausschließlich Anwendung finden; jedoch blieben (auch gesetzlich) Münzgewicht und Feinheitsbestimmung unverändert.

Aber das französische Maß- und Gewichtssystem, obgleich für alle unmittelbaren Besitzungen der Pforte gesetzlich vorgeschrieben, hat sich bisher fast nur im auswärtigen Verkehr der bedeutendern Seeplätze Geltung verschaffen können. Voraussichtlich wird es das Schicksal der vorher für dasselbe Gebiet gesetzlich vorgeschriebenen türkischen Größen teilen, welche am 1./13. März 1874, nachdem seit ihrer gesetzlichen Einführung mehrere Jahrzehnte verfloßen waren, nicht einmal in den auf dem Festland von Europa gelegenen Gebietssteilen allgemeine Geltung hatten¹⁰⁴), da man fortwährend auch der ältern, landschaftlichen und städtischen Getreidemaße sich bediente (was übrigens selbst gegenwärtig noch sehr oft geschieht). Diese vormals gesetzlichen türkischen Größen, welche im innern Verkehr noch fast ausschließlich Anwendung finden, sind folgende.

Die Elle ist zweierlei. 1. Der Pik *Hálebi* (d. h. Pik von Aleppo) oder die *Dráa* (zum Teil auch *Arschin* genannt) = $\frac{3}{4}$ engl. Yards = 0,68579 m. Man rechnet im Großhandel 100 Pik H. = 69 (zum Teil auch nur $68\frac{3}{4}$) m. 2. Der Pik *Endáseh* (schon seit 1852 unterjagt) = 0,8378 Wiener Ellen = 0,65144 m. — Getreidemaß: Das *Kilé* (Kiló, Kehlé) von Konstantinopel = 0,587 Wiener Mäßen = 36,0928 l. Flüssigkeitsmaß: für Rum das alte englische Wine Gallon, s. S. 152. Im übrigen dient im Großhandel mit Flüssigkeiten das Gewicht und zwar meist die *Oka*. — Der *Kantár* oder *Kintal* von 100 Rottel oder 44 *Oken* = 56,44958 kg. Die *Oka* (*Oeka*, abgekürzt *O*) von 4 *Litra* zu 100 *Dirhem* (*Dramm*, *Drachmen*) = 1282,945 g. Im Großhandel werden 78 *O* = 100 kg gerechnet (hiernach ist die *Oka* = 1280,0513 g). — Münzgewicht ist dieselbe *Oka* und zwar mit der nämlichen Einteilung; jedoch zerlegt man dabei das *Dirhem* noch in 16 *Kirát*. — Feinheitsbestimmung beim Gold in 24 *Kirát* zu 4 *Grán*, beim Silber aber in 100 *Kirát* zu 4 *Grán*.

In der **asiatischen Türkei** rechnet man ebenfalls nach *Piastern* zu 40 *Para*. Die Währung ist bei den Regierungsbehörden dieselbe wie in der europäischen Türkei (s. S. 160 unter 2. C.), im übrigen aber meist eine geringere und zugleich nach den Provinzen bez. Plätzen verschiedene. **Aleppo** hat im Verkehr mit Landeserzeugnissen und im Bankgeschäft die *Saach*-Währung, im Einfuhrhandel aber die *Tschurugg*-Währung; 3 P. *Saach* = 4 P. *Tschurugg*; etwa 120 P. S. oder 160 P. Tsch. = 1 Lt. (türkische *Lira*). Die

¹⁰⁴) Wie berechtigt diese (im Herbst 1878 von mir ausgesprochene) Behauptung war, beweist mir auch ein Brief vom 30. April 1885 aus Jerusalem, in welchem ein dortiger Kaufmann sagt: „Die Türkei führt nächstens (!) das Metermaß ein; jetzt ist noch alles Konfusion“.

Währung im Handel von **Beirut** ist etwas schlechter als die Saach-
Währung (etwa 125 P. in B. = 1 Lt.), noch geringer aber die-
jenige von **Jerusalem** (etwa 140 P. = 1 Lt.). Im Großhandel
von **Bagdad** wird die türkische Lira etwa zu 150 P. berechnet; in
Smyrna gilt dieses Stück, wie in Beirut, 125 P. „Wechselgeld“
und der Silber-Medschidieh 23 P. 6 p. Wechselgeld. (Vgl. S. 160
unter „Münzprägung“). Die Goldkurse sind in den letzten Jahr-
zehnten fast fortwährend (im Jahresdurchschnitt) gestiegen, und zwar
auch abgesehen von einem etwaigen Fallen des Silberpreises, infolge
der fortschreitenden Abnutzung der Billonmünzen (s. S. 161),
des gewöhnlichen Zahlungsmittels. — Die Maße und Gewichte
sind sehr verschieden; jedoch findet der Pik Halebi (zum Teil neben
andern Längenmaßen) fast an allen größern Plätzen Anwendung
und kommen die Namen Kantar, Rottel, sowie Oka sehr häufig
vor, während die damit bezeichneten Gewichtsgrößen je nach den
Plätzen (daneben auch nach den Waren) eine große Verschiedenheit
zeigen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]